

Aktenzeichen:
11 RV 1108/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 13. Oktober 1959

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 13. Oktober 1959, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
als Vorsitzender

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z und

Bundesrichter S o n n e n b e r g
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter G ö t s c h und

Bundessozialrichter H a b b e
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom
4. September 1957 wird aufgehoben. Die Sache wird
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das
Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

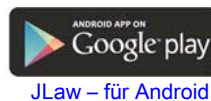
Die Klägerin, geboren am 23. Mai 1914, beantragte am 15. Mai 1952 Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Sie gab an, sie habe von April 1944 bis September 1944 Wehrdienst als Kraftfahrerin beim Marinearsenal Kiel geleistet und sich dabei eine Tuberkulose zugezogen. Das Versorgungsamt Hamburg lehnte durch Bescheid vom 26. August 1953 den Antrag ab. Den Widerspruch (Einspruch) wies das Landesversorgungsamt Hamburg am 17. Februar 1954 zurück. Die Klage wies das Sozialgericht Hamburg durch Urteil vom 20. Februar 1957 ab. Die Berufung wurde durch Urteil des Landessozialgerichts (LSG.) Hamburg vom 4. September 1957 zurückgewiesen: Die Klägerin gehöre nicht zu dem Personenkreis, der Leistungen nach dem BVG zu beanspruchen habe; sie sei im April 1944 vom Arbeitsamt Kiel der Speditionsfirma L.XXXX als Kraftfahrerin zugewiesen worden und habe einen Lastkraftwagen gefahren, der dieser Firma gehört habe und vom Marinearsenal Kiel für Munitionstransporte herangezogen worden sei, eine Notdienstverpflichtung (§ 3 Abs. 1 BVG Buchst.k) habe nicht vorgelegen; die Klägerin habe auch dann nicht militärähnlichen Dienst geleistet, wenn sie vom Arbeitsamt zu der Firma L.XXXX dienstverpflichtet und nicht nur dort hin vermittelt worden wäre; auch die Voraussetzungen von § 3 Abs. 1 BVG, Buchst. b, lägen nicht vor. Die Klägerin könne aber auch nicht auf Grund von § 3 Abs. 2 BVG Versorgung beanspruchen; es könne dahingestellt bleiben, ob sie Zivildienst "bei der Wehrmacht" geleistet habe, jedenfalls sei ihre Tätigkeit nicht "mit besonderen kriegseigentümlichen Gefahren für die Gesundheit" verbunden gewesen, solche besonderen kriegseigentümlichen Gefahren seien nur Gefahren, die auf dem Einsatz militärischer Kampfmittel beruhten oder andere Gefahren bei einer Tätigkeit im Kampfgebiet, wie etwa erhöhte Infektionsgefahr oder Gefährdung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

durch Partisanen, nicht aber Gefährdungen der Gesundheit infolge der allgemeinen Kriegsverhältnisse; solchen "besonderen kriegseigentümlichen Gefahren" sei die Klägerin auch als FahrerIn eines Munitionslastwagens nicht ausgesetzt gewesen, die Fliegerangriffe hätten sie nicht mehr als die gesamte Bevölkerung gefährdet; das Leiden der Klägerin sei auch nicht auf "unmittelbare" Kriegseinwirkung zurückzuführen, sie habe angegeben, daß die Scheiben des Lastkraftwagens durch Fliegerangriff zertrümmert worden seien und sie dadurch wochenlang der Witterung besonders ausgesetzt gewesen sei, damit sei die Tbc allenfalls eine mittelbare Folge des Fliegerangriffs. Das LSG. ließ die Revision zu, es sei eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, welche Gefahren als "besondere Gefahren für die Gesundheit" im Sinne von § 3 Abs. 2 BVG anzusehen seien. Das Urteil wurde der Klägerin am 20. September 1957 zugestellt. Am 17. Oktober 1957 legte die Klägerin Revision ein, sie beantragte,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Bescheide der Beklagten vom 26. August 1953 und 17. Februar 1954 sowie das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 20. Februar 1957 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, Lungentuberkulose als Schädigungsfolge im Sinne des § 1 BVG anzuerkennen und eine Rente ab 1. Mai 1952 zu gewähren.

Zur Begründung trug sie mit Schriftsatz vom 22. Oktober 1957 vor: Das LSG. habe den Begriff der "besonderen kriegseigentümlichen Gefahren für die Gesundheit" verkannt und § 3 Abs. 2 BVG unrichtig angewandt. Die verstärkten Luftangriffe im September 1944, besonders im Küstengebiet, seien zwar Gefahren für die gesamte Bevölkerung und damit keine "besonderen" kriegseigentümlichen Gefahren gewesen, für die Klägerin seien diese Luftangriffe aber deshalb zu einer "besonderen" Gefahr geworden, weil sie damals die besonders

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

gefährliche Tätigkeit einer Munitionsfahrerin habe ausüben müssen. Um einen Dienst bei der Wehrmacht handele es sich auch dann, wenn eine vertragliche Bindung zwischen der Klägerin und der Wehrmacht nicht bestanden habe; im übrigen habe aber auch eine vertragliche Bindung bestanden, die Klägerin sei nicht von der Firma L.XXXX eingestellt worden, sondern durch den Fahrdienstleiter Er.XXX des Marinearsenals, sie sei verpflichtet gewesen, die Weisungen des Fahrdienstleiters zu befolgen, und sie sei auch im Marinearsenal untergebracht und gepflegt worden. Sie habe auch ihre Arbeitspapiere beim Marinearsenal abgegeben und von dort einmal einen Krankenschein erhalten. Das LSG. habe den Inhaber der Firma L.XXXX und den Fahrdienstleiter Er.XXX als Zeugen hören müssen, da es in einigen Punkten nicht der Darstellung der Klägerin gefolgt sei.

Die Beklagte beantragte,

die Revision zurückzuweisen.

Nach § 3 Abs. 2 BVG müsse eine besondere Gefahr "für die Gesundheit" bestanden haben; was die Klägerin zur Begründung der Revision vortrage, beziehe sich jedoch auf Gefahren "für das Leben", das Leben sei aber durch die Vorschriften über die unmittelbare Kriegseinwirkung und nicht nach § 3 Abs. 2 BVG geschützt worden; da keine besonderen Gefahren für die Gesundheit der Klägerin bestanden hätten, komme es nicht mehr darauf an, ob ein Vertragsverhältnis zwischen der Klägerin und der Wehrmacht bestanden habe. Der Inhaber der Firma L.XXXXXX und Fahrdienstleiter E.XXX hätten wesentliche Angaben zu der Frage der besonderen kriegseigentümlichen Gefahren nicht machen können, das LSG. habe sie daher auch nicht als Zeugen hören müssen.

II

Die Revision ist statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -), die Klägerin hat die Revision auch frist- und formgerecht eingelegt und begründet, die



- 5 -

Revision ist sonach zulässig. Die Revision ist auch begründet.

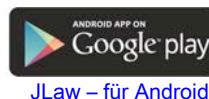
Das LSG. hat festgestellt, daß die Klägerin nicht Dienst auf Grund der Dritten Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (NotdienstVO) vom 15. Oktober 1938 und damit nicht militärähnlichen Dienst im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchst. k BVG geleistet hat, diese Feststellung ist mit der Revision nicht angegriffen, sie ist deshalb für das Bundessozialgericht (BSG.) bindend (§ 163 SGG). Da das LSG. nicht hat feststellen können, daß die Klägerin zu einer anderen der in § 3 Abs. 1 BVG aufgeführten Personengruppen gehört hat, kommt es darauf an, ob die Tätigkeit der Klägerin nach § 3 Abs. 2 BVG deshalb militärähnlicher Dienst gewesen ist, weil die Klägerin Zivildienst "bei der Wehrmacht" geleistet hat und weil der Einsatz mit besonderen kriegseigentümlichen Gefahren für die Gesundheit verbunden gewesen ist. Das LSG. hat solche Gefahren verneint, es hat deshalb nicht mehr geprüft, ob die Klägerin Zivildienst "bei der Wehrmacht" geleistet hat. Bei der Beurteilung der Frage, was unter "besonderen kriegseigentümlichen Gefahren für die Gesundheit" zu verstehen ist, ist das LSG. jedoch von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen. Diese Gefahren brauchen nicht, wie das LSG. angenommen hat, auf dem Einsatz militärischer Kampfmittel oder einer Tätigkeit im Kampfgebiet zu beruhen, sie liegen vielmehr dann vor, wenn die Verhältnisse, unter denen die Zivilbediensteten der Wehrmacht gearbeitet haben, höhere Gefahren für die Gesundheit mit sich gebracht haben als die Verhältnisse, unter denen in vergleichbaren Betrieben anderer Arbeitgeber während des Krieges hat gearbeitet werden müssen (BSG. SozR. Nr. 12 zu § 3 BVG). Es kann auch keine Rede davon sein, daß - wie die Beklagte meint - zwischen Gefahren "für die Gesundheit" und Gefahren "für das Leben" zu unterscheiden ist; Gefahren für das Leben sind immer auch Gefahren für die Gesundheit und Gefahren für die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Gesundheit können zu Gefahren für das Leben werden. Das LSG. hätte daher von seinem Standpunkt aus zunächst die Verhältnisse, unter denen die Klägerin im Marinearsenal gearbeitet hat, vergleichen müssen mit den Verhältnissen in ähnlichen Betrieben anderer Arbeitgeber. Für diesen Vergleich haben die Feststellungen des LSG. jedoch keine ausreichende Grundlage gegeben; die Klägerin rügt zu Recht, daß das LSG. insoweit den Sachverhalt nicht vollständig aufgeklärt hat (§ 103 SGG), diese Feststellungen sind deshalb für das BSG. nicht bindend. Das LSG. hat zwar nach § 106 Abs. 3 Nr. 3 SGG auch von dem Inhaber der Firma L.XXXX und von dem früheren Fahrdienstleiter E.XXX als Privatpersonen schriftliche Auskünfte einholen, es hat sie aber bei der Urteilsfindung nur dann anstelle von mündlichen Zeugenaussagen verwerten dürfen, wenn sie nach den besonderen Umständen des Einzelfalles ein geeignetes Mittel zur Erforschung des Sachverhalts darstellen und unter eidesstattlicher Versicherung ihrer Richtigkeit abgegeben sind (BSG. 4 S. 60 ff. [62]). Diese Voraussetzungen haben hier nicht vorgelegen. Der ehemalige Fahrdienstleiter E.XXX hat sich in seiner schriftlichen Äußerung vom 7. Februar 1957 zu der Frage, ob es richtig ist, daß die Klägerin wenigstens überwiegend Munition für das Marinearsenal hat fahren müssen, nicht geäußert, er hat auch die Richtigkeit seiner Angaben nicht eidesstattlich versichert; die schriftliche Erklärung von E.XXX vom 31. Dezember 1956 ist nicht einem Gericht gegenüber abgegeben worden, sie besagt außerdem ebenfalls nicht, was für Güter die Klägerin transportiert hat; sofern die Klägerin Munition gefahren hat, käme es auch nicht darauf an, ob etwa - wie E.XXX angegeben hat - für das Be- und Entladen männliche Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt worden sind, die besondere kriegseigentümliche Gefahr hätte nicht in der Schwere der Arbeit, sondern in der Gefährlichkeit des Transportgutes gelegen. Aus der Auskunft, die Bernhard L.XXXX am 17. August 1953 dem Verband der Kriegsbeschädigten, Kriegshinter-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

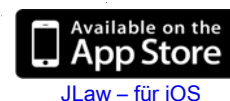
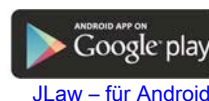
- 7 -

bliebenen und Sozialrentner Deutschlands, Ortsgruppe Poppenbühl, gegeben hat, ist über die Art der Tätigkeit der Klägerin ebenfalls nichts zu ersehen. Die Tätigkeit eines Munitionsfahrers wäre aber grundsätzlich sowohl dann, wenn sie von Soldaten bei der Wehrmacht ausgeübt worden ist, als auch dann, wenn Zivilpersonen haben Munition fahren müssen, zweifellos mit "besonderen kriegseigentümlichen Gefahren" verbunden gewesen; diese Gefahren haben nicht nur etwa bei Fliegerangriffen, sondern auch sonst bestanden, vor allem die mit Munitionstransporten jederzeit verbundene Explosionsgefahr, die auch dazu führt, daß solche Transporte im Verkehr besonderen Vorsichts- und Schutzmaßnahmen unterworfen sind. Auch vom Standpunkt des LSG. aus ist es deshalb unerläßlich gewesen, E.XXX und L.XXXX als Zeugen über die Art der Tätigkeit der Klägerin zu vernehmen. Allerdings ist auch dann, wenn die Klägerin nicht nur gelegentlich, sondern im größeren Umfang Munition hat fahren müssen und wenn sie, wie sie behauptet, selbst bei Fliegerangriffen bei dem Transportfahrzeug hat bleiben müssen, noch nicht gesagt, daß sie zu dem Personenkreis gehört, der nach § 3 Abs. 2 BVG militärähnlichen Dienst geleistet hat. Es steht noch nicht fest, ob die Klägerin Zivildienst "bei der Wehrmacht" geleistet hat; diese Frage wird vom LSG. in erster Linie zu prüfen sein, da es je nach dem Ergebnis dann nicht mehr darauf ankommt, ob die Tätigkeit mit besonderen kriegseigentümlichen Gefahren verbunden gewesen ist. Nach den bisherigen schriftlichen Erklärungen von L.XXXX und F.XXX und nach den Angaben, die die Klägerin gegenüber dem Versorgungsamt Hamburg am 6. August 1953 gemacht hat, wäre sie von der Firma L.XXXX eingestellt und entlohnt worden. In einem Dienstverhältnis bei dieser Firma und nicht "bei der Wehrmacht" wäre sie aber auch dann gestanden, wenn die Firma L.XXXX, wie F.XXX angegeben hat, die Munitionstransporte auf Grund einer Beorderung des Reichsstatthalters in Hamburg ausgeführt hat. Die Firma L.XXXX wäre in diesem Falle auf Grund von § 16 des Reichs-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

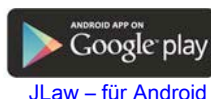
leistungsgesetzes vom 1. Juli 1939 (RGBl. I S. 1645 ff.) tätig geworden, danach ist sie verpflichtet gewesen, "als Besitzer von Beförderungsmitteln Beförderungen auszuführen". In diesem Falle wären nach § 16 Satz 2 des Reichsleistungsgesetzes die "in ihrem Dienste stehenden Arbeiter ... zur Mitwirkung bei der Leistung im Rahmen ihres üblichen Tätigkeitsbereichs verpflichtet" gewesen. "Leistungspflichtiger" gegenüber der die Leistung beanspruchenden Dienststelle im Sinne von § 3 des Reichsleistungsgesetzes wäre aber nur die Firma gewesen, die Leistungspflicht der Firma hätte sich auch auf die "in ihrem Dienste" stehenden Personen erstreckt; auch für die im Dienste der Firma stehenden Personen hätte zwar nach § 3 Abs. 3 des Reichsleistungsgesetzes eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Erfüllung der Leistungspflicht bestanden, diese Verpflichtung hätte aber nicht das Arbeitsverhältnis zwischen dem Leistungspflichtigen und die in seinem Dienste stehenden Personen berührt, sie hätte kein unmittelbares und auch kein mittelbares Arbeitsverhältnis zwischen diesen Personen und der die Leistung beanspruchenden Dienststelle oder dem "Dritten" - hier der Wehrmacht - begründet, für den der Leistungsberechtigte Leistungen in Anspruch genommen hätte. Auch die Weisungsbefugnis des Leistungsberechtigten nach § 3 Abs. 3 des Reichsleistungsgesetzes beruht auf öffentlich-rechtlicher Grundlage und nicht auf privatrechtlichen Beziehungen. Schließlich bleiben auch nach den "Ausführungsbestimmungen für die Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen durch die Bedarfsstellen der Wehrmacht und außerhalb der Wehrmacht auf Grund des Wehrleistungsgesetzes und für die Heranziehung von Kraftfahrern" (Runderl. des Reichsministers des Inneren vom 5. 4. 1939, RMBlIV. S. 811 II Buchst. B) bei Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen nach § 16 des Wehrleistungsgesetzes - ent-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

sprechend dem § 16 des Reichsleistungsgesetzes - Kraftfahrer im Dienste ihres bisherigen Arbeitgebers, d.h. des Leistungspflichtigen, und sind von diesem zu entlohnen. Wenn das LSG. daher auf Grund der Vernehmung des Inhabers der Firma L.XXXX und des Zeugen E.XXX zu der Überzeugung gelangt, daß die Klägerin in einem Dienstverhältnis zu der Firma L.XXXX gestanden ist - insoweit ist bisher auch noch nicht ermittelt worden, ob es zutrifft, daß die Firma L.XXXX die Beiträge zur Sozialversicherung für die Klägerin abgeführt hat -, so scheidet sie schon damit aus dem Kreis der Personen, die nach § 3 Abs. 2 BVG Versorgung beanspruchen können, aus. Anders wäre nur dann zu entscheiden, wenn das Kraftfahrzeug der Firma L.XXXX nach § 15 des Wehrleistungsgesetzes (Reichsleistungsgesetzes) "zur Benutzung" oder "zur Verfügung" in Anspruch genommen wäre; in diesem Falle wäre aber die Klägerin auf Grund eines privaten Vertrages oder auf Grund der NotdienstVO für die Wehrmacht unmittelbar herangezogen worden (vgl. Ausführungsbestimmungen a.a.O. Nr. 1 Abs. 2 zu Buchst. a). Daß eine Notdienstverpflichtung nicht vorgelegen hat, hat das LSG. bindend festgestellt. Für den Abschluß eines Arbeitsvertrages zwischen der Klägerin und dem Marinearsenal als der Bedarfsstelle der Wehrmacht liegen jedenfalls bisher keine Anhaltspunkte vor.

Infolge der unzureichenden tatsächlichen Feststellungen hat das LSG. möglicherweise gegen § 3 Abs. 2 BVG verstossen, sein Urteil beruht auf der möglicherweise unrichtigen Anwendung von § 3 Abs. 2 BVG, die Revision der Klägerin ist sonach begründet und das Urteil des LSG. ist aufzuheben gewesen. Der Senat kann in der Sache nicht selbst entscheiden, weil noch weitere Erhebungen erforderlich sind. Die Sache ist deshalb zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).



- 10 -

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

